



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2023 vom 01.08.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>3</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – planungsrechtlicher Vorbescheid (Az. 63 DH 2312/2014/71).....	3
UVP-Vorprüfung Biogas Wetscherbruch KG - Aktenzeichen: 63 DH 01328/2023/71 - .....	4
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>5</b>
<b>Stadt Bassum .....</b>	<b>5</b>
Ergänzende Satzung (Sondersatzung) .....	5
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>6</b>
Bauleitplanung der Stadt Syke; Bebauungsplan Nr. 25 (46/24) "Heiligenfelder Kämpfe" .....	6
1. Änderung zur Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke .....	7
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023 .....	7
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018 .....	8
<b>Stadt Twistringen.....</b>	<b>9</b>
Bauleitplanung der Stadt Twistringen .....	9
20. Änderung des Flächennutzungsplanes „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen; Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	9
Bebauungsplan Nr. 26-(100/110) „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	10
<b>Gemeinde Stuhr .....</b>	<b>11</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2023 .....	11

<b>Gemeinde Wagenfeld</b> .....	<b>13</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld; Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 55 "Hauptstraße 51" .....	13
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>14</b>
Öffentliche Zustellung .....	14
<b>Samtgemeinde Rehden</b> .....	<b>15</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2021 .....	15
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden .....	15
<b>Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>17</b>
Jahresabschlüsse 2020 und 2021 .....	17
Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Dorfstraße“ .....	17
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> .....	<b>19</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	19
<b>Gemeinde Mellinghausen</b> .....	<b>19</b>
Satzung der Gemeinde Mellinghausen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze .....	19
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>20</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>20</b>
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Twistringen-Heiligenloh, Landkreis Diepholz .....	20
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen.....	21

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – öffentliche Bekanntmachung – planungsrechtlicher Vorbescheid (Az. 63 DH 2312/2014/71)**

Der Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, Feldhausen 4, 27232 Sulingen, wurde auf Antrag nach § 9 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 19.07.2023 ein planungsrechtlicher Vorbescheid für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3MW

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 08.08.2023 bis 22.08.2023**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 22.08.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

#### **Anlage**

##### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 31.07.2014, zuletzt vervollständigt am 11.07.2022, wird der Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, Feldhausen 4 in 27232 Sulingen, nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

#### **immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt.

Auf den Grundstücken der

Gemarkung	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern	Lindern
Flur	36	36	36	37	40	41	41
Flurstück	35	39	41	51	38	20	8

ist danach die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3MW planungsrechtlich zulässig.

Durch den Antrag sind die Standorte der Anlagen im Hinblick auf die planungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## **UVP-Vorprüfung Biogas Wetscherbruch KG - Aktenzeichen: 63 DH 01328/2023/71 -**

Die Biogas Wetscherbruch KG, Herr Ludger Themann, Am Dickeler Bruch 3, 49453 Wetschen, hat die Errichtung von zwei Fermentern, einer Mithalle mit Maschinenraum und Vorbehälter, den Neubau von zwei Gasspeichern auf vorhandenen Gärrestlagern sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wetschen</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>
<b>Flurstück</b>	<b>17/2, 17/3, 17/4</b>

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Am Vorhabenstandort kommen keine schutzwürdigen Böden vor, die Beeinträchtigungen auf die Böden werden als nicht erheblich beurteilt.

Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der stickstoffempfindlichen Biotope (Wald und gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope) zu einer erheblichen Verbesserung gegenüber der Ist-Situation. Aufgrund der Verringerung der Imissionen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete.

Mit archäologischen Funden ist nicht zu rechnen, daher ergeben sich hieraus keine Umweltauswirkungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Emker

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **Ergänzende Satzung (Sondersatzung)**

gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – SABS) der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 7/2017 S. 121), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 27.02.2018, zuletzt geändert am 29.09.2020, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtungen wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 c, 4 c und 5 - 8 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 0 % - für alle vom 01.01.2016 bis 31.12.2024 fertig gestellten Beleuchtungsmaßnahmen - festgesetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 29.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

- Porsch -

L.S.

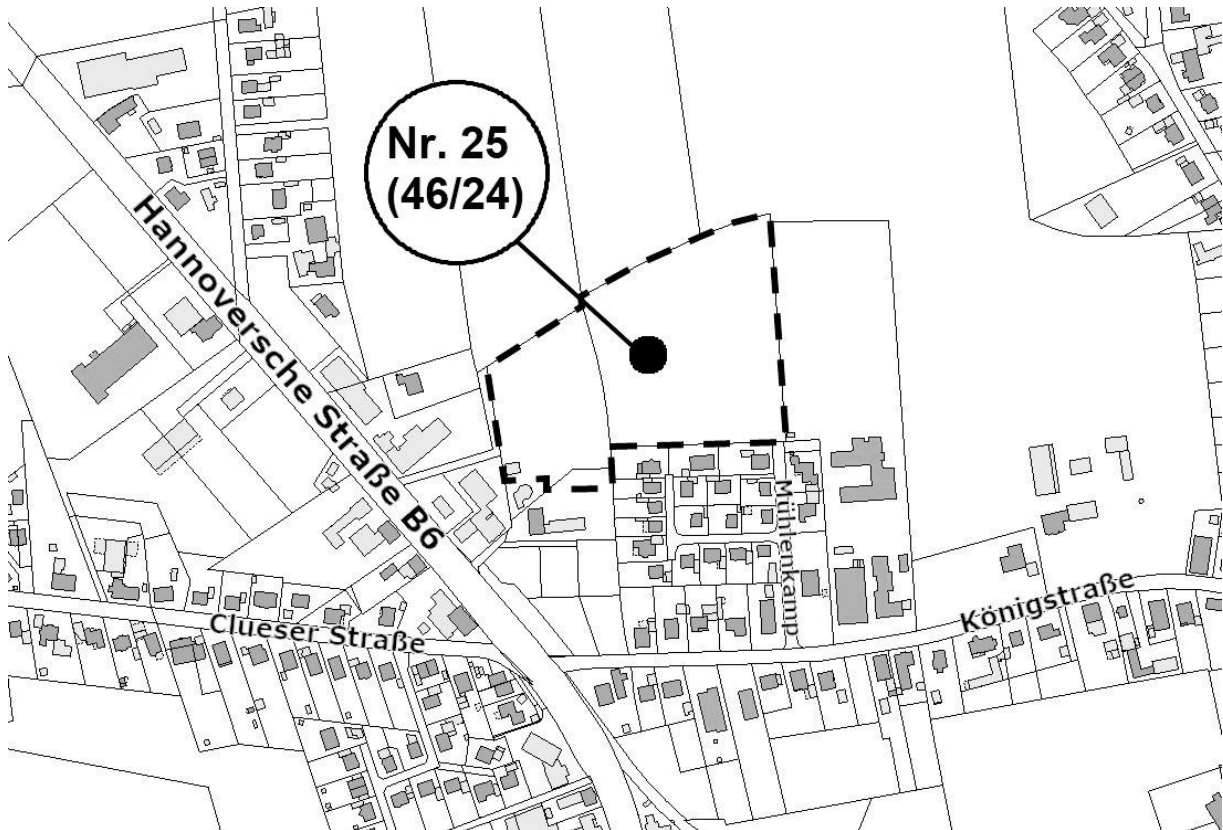
## Stadt Syke

### Bauleitplanung der Stadt Syke; Bebauungsplan Nr. 25 (46/24) "Heiligenfelder Kämpe"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Bebauungsplan Nr. 25 (46/24) „Heiligenfelder Kämpe“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (46/24) „Heiligenfelder Kämpe“ liegt in der Gemarkung Heiligenfelde. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



#### Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (46/24) „Heiligenfelder Kämpe“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 03.07.2023  
Gez.  
Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## **1. Änderung zur Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 § 1 Änderung**

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

#### „1. „Grundschule Am Lindhof“ in der Lindhofstraße

Einzugsbereich:

Ortschaften Steimke und Syke mit Ausnahme des unter Ziffer 2. genannten Einzugsbereiches aber einschließlich des Bereiches zwischen den Straßen „Wilhelm-Heile-Straße“, „Nordwohlder Straße“, „Auf der Heide“, „Bassumer Landstraße“, „Auf der Höhe“ und Verlängerung der Straße „Steinackerweg“ sowie die Ortschaft Okel.

Von den v.g. Straßen gehören nicht zum Einzugsbereich: „Wilhelm-Heile-Straße“, „Nordwohlder Straße“, „Auf der Höhe“ und „Steinackerweg“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke tritt zum Schuljahresbeginn 2023/2024 in Kraft.

Syke, den 30.06.2023  
gez. Suse Laue  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 29.06.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### Einziges Paragraph (§ 1)

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird ausschließlich der Stellenplan der Stadt Syke geändert.

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung vom 15.12.2022 unberührt.

Syke, 29.06.2023  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.07.2023, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 02.08. bis 10.08.2023

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 24.07.2023  
gez. S. Laue  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten im Zimmer 1.45

vom 02.08. bis 10.08.2023

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 24.07.2023  
gez. Thomas Kuchem  
Erster Stadtrat

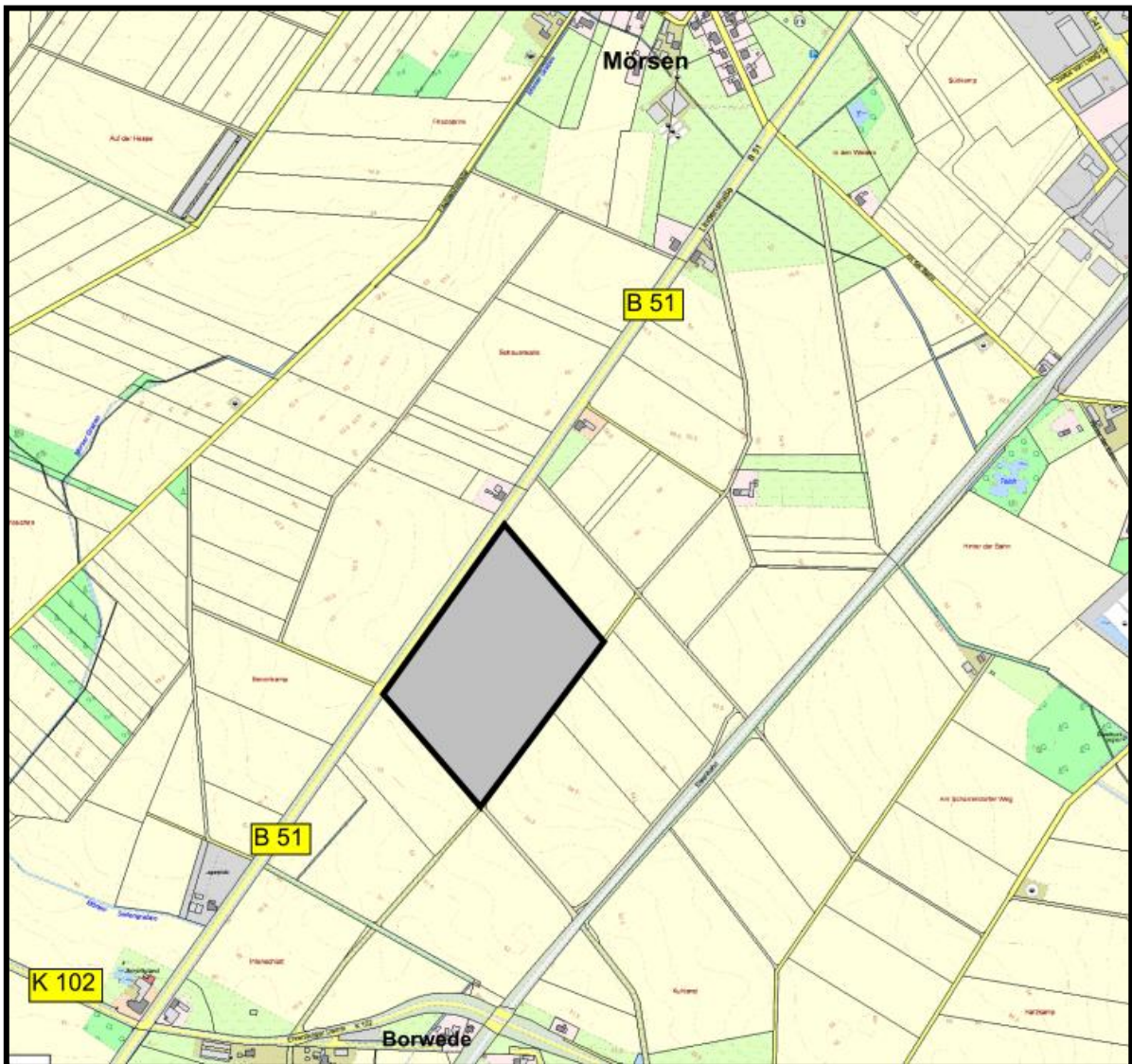
## Stadt Twistringen

### Bauleitplanung der Stadt Twistringen

#### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen; Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 06.07.2023 (Az.: 63 DH 02245/2023/82) die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „sonstiges Sondergebiet Klinik“ der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 23/3 der Flur 6 der Gemarkung Heiligenloh und ist schwarz umrandet und grau unterlegt aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



**Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

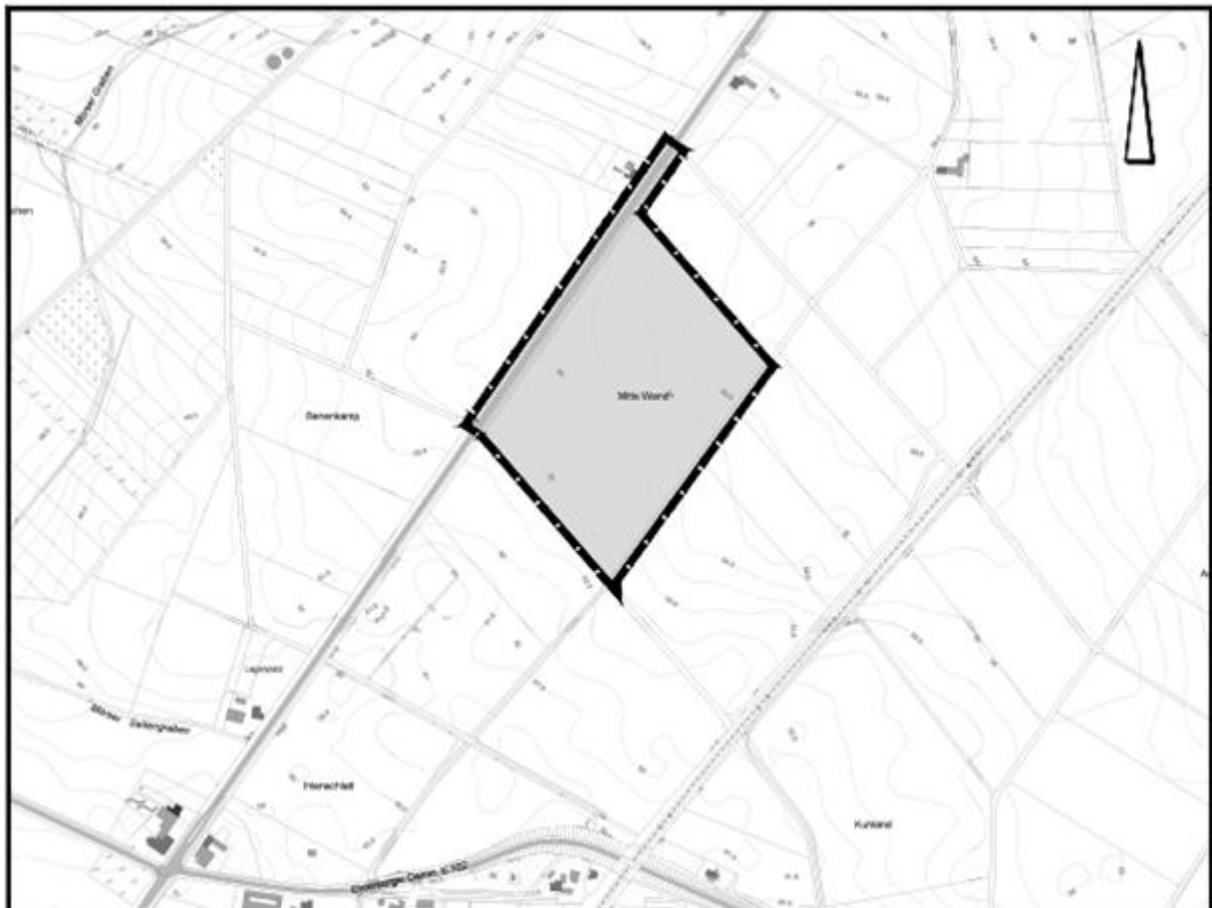
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 25 Juli 2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

### **Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/110) „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/110) „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/110) „sonstiges Sondergebiet Klinik“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.07.2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

**Gemeinde Stuhr**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 14.06.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	84.395.100	3.323.000	0	87.718.100
ordentliche Aufwendungen	93.557.200	25.000	1.267.000	92.315.200
außerordentliche Erträge	2.014.500	0	0	2.014.500
außerordentliche Aufwendungen	201.000	0	0	201.000

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.267.200	3.323.000	0	86.590.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.476.200	0	1.267.000	88.209.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.634.600	0	0	8.634.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.975.600	3.980.000	0	27.955.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	369.700	0	0	369.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	91.901.800	3.323.000	0	95.224.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	113.821.500	3.980.000	1.267.000	116.534.500

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 2a**

Im Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 3a**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 4a**

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stuhr, den 14.06.2023  
Stephan Korte  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

2.1. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch den Landkreis Diepholz am 20.07.2023 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

2.3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2023 bis zum 14.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 227, zu folgenden Öffnungszeiten, montags und dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

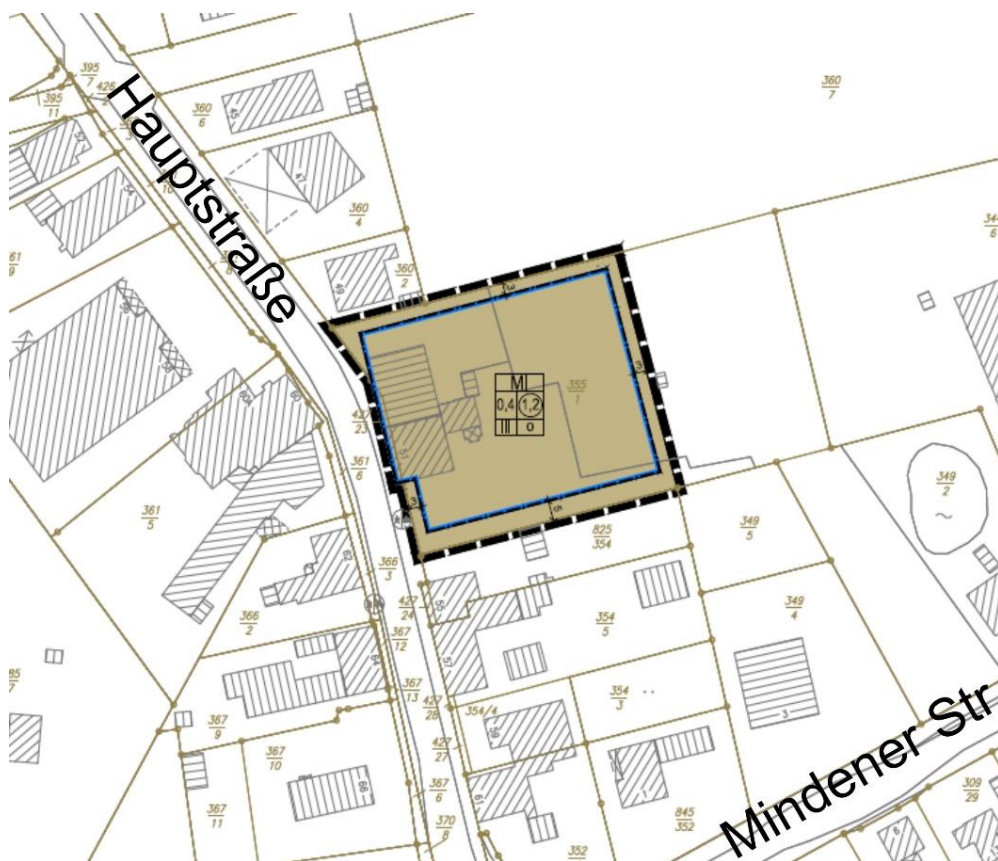
Stuhr, 25.07.2023  
gez. Korte  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## Gemeinde Wagenfeld

### Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld; Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 55 "Hauptstraße 51"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 55 "Hauptstraße 51" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.





## Samtgemeinde Rehden

### Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 07.07.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kiene

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die §§ 8 bis 10 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden in der Fassung vom 09.12.2014 werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister(in)	180,00 €
2. stellvertretende(r) Gemeindebrandmeister(in)	120,00 €
3. Ortsbrandmeister(in)	
a) Stützpunktwehr	120,00 €
b) Wehr mit Grundausstattung	100,00 €
4. stellvertretende(r) Ortsbrandmeister(in)	
a) Stützpunktwehr	80,00 €
b) Wehr mit Grundausstattung	70,00 €
5. Gerätewart(in)	30,00 €
zuzüglich je Krafffahrzeug	10,00 €
6. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)	50,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| 7. stellvertretende(r) Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) | 20,00 € |
| 8. Jugendfeuerwehrwart(in)                             | 70,00 € |
| 9. stellvertretende(r) Jugendfeuerwehrwart(in)         | 40,00 € |
| 10. Kinderfeuerwart(in)                                | 70,00 € |
| 11. stellvertretende(r) Kinderfeuerwehrwart(in)        | 40,00 € |
| 12. Betreuer(innen)                                    | 10,00 € |
| 13. Gemeinde-Atemschutzwart(in)                        | 60,00 € |
| 14. Atemschutzwarte der Ortswehren                     | 30,00 € |
| 15. Messgerätewart(in)                                 | 20,00 € |
| 16. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte(r)                | 30,00 € |
| 17. Pressewart(in)                                     | 30,00 € |
| 18. Brandschutzerzieher(in)                            | 40,00 € |
| 19. Beauftragte(r) Kleiderkammer                       | 30,00 € |
| 20. Frauenbeauftragte                                  | 30,00 € |
| 21. Gemeindeausbilder(in)                              | 40,00 € |
| 22. ELO-Einheitsführer(in)                             | 20,00 € |
- (2) Vereint ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er / sie von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.
- (3) Mit den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Rehden, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
- für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Auslagenersatz nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 geleistet und
  - ein durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstausschlag erstattet. § 5 gilt entsprechend. § 5 Abs. 1 Buchst. a) findet keine Anwendung.

## § 9

### **Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Lehrgängen**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die an Lehrgängen teilnehmen, werden wie folgt entschädigt:
- für 1 Lehrgangstag innerhalb des Kreisgebietes 40,00 €
  - für 1 Lehrgangstag außerhalb des Kreisgebietes, höchstens jedoch für 7 Lehrgangstage, 150,00 €

- (2) Eine darüberhinausgehende Lehrgangsdauer ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. In diesem Falle ist über den Gemeindebrandmeister rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die Genehmigung der Samtgemeinde Rehden einzuholen.
- (3) Mit dieser Pauschalentschädigung ist ein Auslagenersatz nach § 3 (Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung) abgegolten.

### **§ 10** **Sonstige Aufwandsentschädigungen**

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Samtgemeinearchivar/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

Für die/den stellvertretende/n Samtgemeinearchivar/in beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 100,00 €.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Rehden, den 06.07.2023  
Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

---

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 07.07.2023  
Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Schwaförden** **- Gemeinde Schwaförden**

### **Jahresabschlüsse 2020 und 2021**

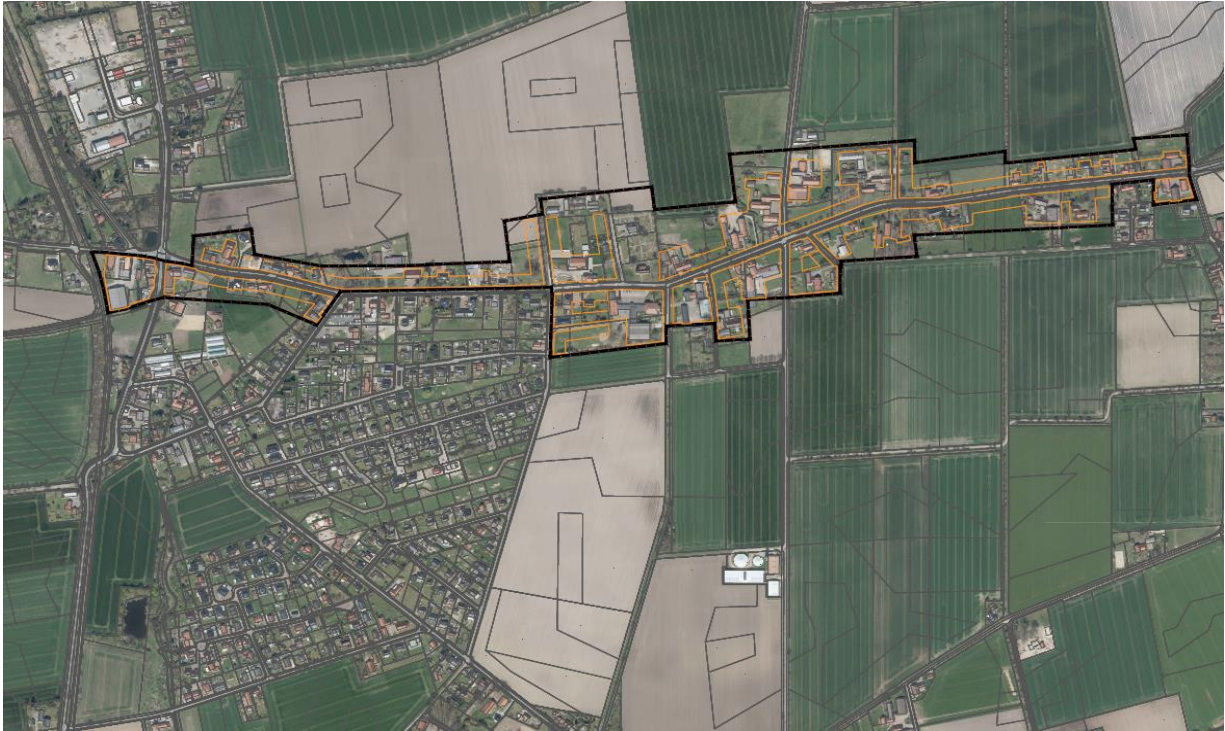
Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 12.07.2023  
Der Gemeindedirektor  
Denker

### **Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Dorfstraße“**

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 die Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB „Dorfstraße“ gem. § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Die konkrete Abgrenzung Geltungsbereiches ist dem u.a. Übersichtsplan / dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen, in dem das Satzungsgebiet (unmaßstäblich) umrandet ist:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs-/Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB „Dorfstraße“ in Kraft.**

Die Ergänzungs-/Innenbereichssatzung mit der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 – 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15 – 18 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung) im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt kann jeder Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 33 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Innenbereichs-/Ergänzungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Absatz 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Innenbereichs-/Ergänzungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 13.07.2023  
Denker  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samt-  
gemeinde Siedenburg in der Sitzung am 05.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlos-  
sen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die  
Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht  
verändert.

#### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Siedenburg, 11.07.2023  
Ahrens  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich be-  
kannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 24.07.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg genehmigt ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit  
§ 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samt-  
gemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 25.07.2023  
Samtgemeinde Siedenburg  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrens

## **Gemeinde Mellinghausen**

### **Satzung der Gemeinde Mellinghausen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgeset-  
zes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022  
(Nds. GVBl. S. 191), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der  
Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I  
S. 2050) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Satzung  
beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mellinghausen, 18.07.2023  
gez. Klare  
Klare  
(Bürgermeister)

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Mellinghausen ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mellinghausen, 18.07.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Klare

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Twistringen-Heiligenloh, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 15. März 2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade vom 2. August 2017 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt III **Gebühren für die Beisetzung** wird die Ziffer 1 wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: .....550,00 €

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenloh, den 15. März 2023  
Der Kirchenvorstand  
Anke Orths  
Vorsitzende

(LS)

Frank Ehlers  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Juli 2023  
KIRCHENAMT IN SULINGEN  
Schimke  
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

#### **4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

##### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen vom 21. Juli 2015, zuletzt angepasst durch Beschluss vom 30. August 2022, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II „Gebühren für die Beisetzung“ wird wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: .....   | 625,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: ..... | 200,00 € |

##### **§ 2**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 6. Juni 2023  
Orths, Pastor  
Vorsitzender

(LS)

Yvonne Rasche  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Juli 2023  
KIRCHENAMT IN SULINGEN  
Schimke  
(Bevollmächtigter)

(L.S.)